

# Ausschnitt aus DIE HARKE

Erscheinungstag 09.11.2018

## Gemeinsame Amtliche Bekanntmachung des Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser

### GEMEINSAME Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Herstellung von Gewässern einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit im Zuge der 2. Erweiterung eines Bodenaubaus in den Gemarkungen Landesbergen und Anemolter, Samtgemeinde Mittelweser und Wellie, Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser

Antragstellerin: Firma Henne Kies + Sand GmbH, Luisenweg 1a, 31582 Nienburg  
Die Firma Henne Kies + Sand GmbH hat den Antrag auf Planfeststellung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Unterlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beim Landkreis Nienburg/Weser als Untere Wasserbehörde vorgelegt und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die UVP-Pflicht ist in den Antragskonferenzen am 06.12.2007 und am 24.11.2014 festgestellt worden.

Der Antrag umfasst neben den in den Erläuterungsbericht eingearbeiteten UVP-Bericht und den beigefügten Karten und Plänen folgende Gutachten, Fachbeiträge und Erfassungen, die Umweltinformationen enthalten:

- Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anhang 2 FFH-Vorprüfung
- Anhang 3 Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Anhang 4 Hydraulischer Fachbeitrag
- Anhang 5 Wasserwirtschaftliche Erläuterungen - Verlegung Schinnaer Graben
- Anhang 6 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anhang 7 Archäologischer Fachbeitrag
- Anhang 8 Biotoptypenkartierung
- Anhang 9 Faunistische Erfassungen im Bereich Anemolter in den Jahren 2013 bis 2015 (Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien)
- Anhang 10 Fischotter-Erfassung am Wellier Kolk
- Anhang 11 Faunistische Erfassung (Libellen, Fische und Rundmäuler)
- Anhang 12 Schalltechnischer Bericht

Die geplante Abbaustätte der 2. Erweiterung umfasst ca. 127 ha. Verbunden mit diesem Vorhaben ist eine Anpassung des Abbau- und Herrichtungsvorgangs im Bereich der planfestgestellten 1. Erweiterung auf einer Fläche von ca. 43 ha. Die für den Abbau vorgesehenen Flächen befinden sich nördlich und südlich der Gemeindeverbindungsstraße Landesbergen - Anemolter, im Süden zwischen der Ortslage Anemolter und dem bestehenden Abbau der 1. Erweiterung, sowie im Norden östlich des Wellier Kolkes und westlich der Weser. Die weiteren Einzelheiten des Vorhabens können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Plan mit den gesamten Unterlagen einschließlich des eingearbeiteten UVP-Berichts liegen in der Zeit vom 19.11.2018 bis 19.12.2018

bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 202, sowie in der Dienststelle Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen, während der Dienststunden

montags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und beim Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg, Zimmer 21, während der Dienststunden	
montags und dienstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie darüber hinaus nach vorheriger besonderer Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Daneben können die das Vorhaben betreffenden	

Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Mittelweser - [www.sg-mittelweser.de](http://www.sg-mittelweser.de) - unter „Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Planverfahren“ eingesehen werden.

Einwendungen gem. § 73 Abs. 5 VwVfG:

(1) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung - das ist bis zum 21.01.2019 - bei der Samtgemeinde Mittelweser, dem Flecken Steyerberg oder dem Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet und in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zu benennen.

(3) Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Jedem, der Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. ersetzt, und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Abbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Außerungen nach § 21 UVPG:

(7) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, als zuständige Behörde sind weitere relevante Informationen erhältlich, Tel: 05021/967-358, E-Mail: [wasser@kreis-ni.de](mailto:wasser@kreis-ni.de). Die Nrn. (1) bis (5) gelten für die Außerungen zu den Umweltauswirkungen entsprechend.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Planunterlagen werden nach § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich gemacht.

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG sind in diesem Verfahren die Vorschriften der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Gesetzes anzuwenden.

Stolzenau, den 05.11.2018

Steyerberg, den 05.11.2018

**SAMTGEMEINDE MITTELWESER**

Der Samtgemeindebürgermeister

**FLECKEN STEYERBERG**

Der Bürgermeister

**LANDKREIS NIENBURG/WESER**

Der Landrat

- Fachdienst Wasserwirtschaft -

Im Auftrag

Wehr